

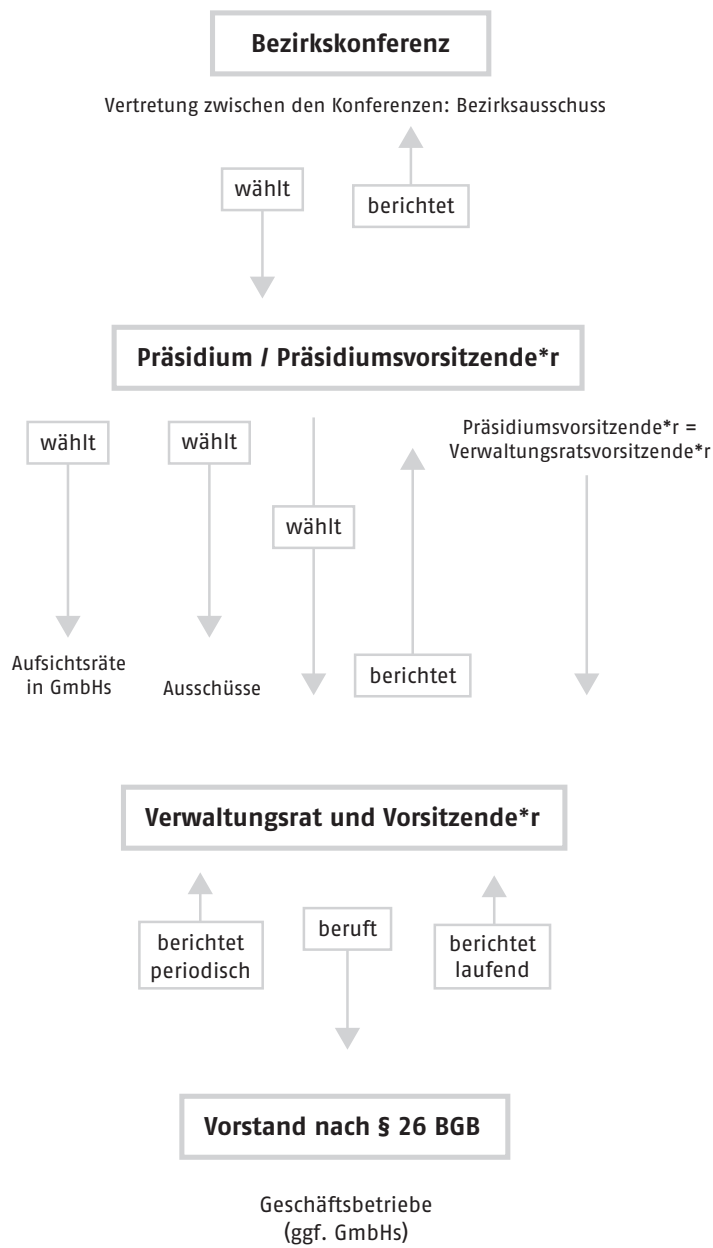


**SATZUNG**  
**DER AWO SCHWABEN**  
**APRIL 2025**

Beschlossen am 05. April 2025 in Kempten

# Organisationsstruktur

## Präsidiumsmodell



# **Satzung der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben**

Geändert auf der Bezirkskonferenz der  
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben  
am 05. April 2025 in Kempten.

## **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Schwaben. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stadtbergen.
- (3) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

## **§2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, wie der Alten-, Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens
- (2) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- (3) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- (4) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- (5) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Mitwirkung bei der Planung sozialer Leistungen und Einrichtungen und Förderung praxisnaher Forschung

- (6) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
- (7) Schulung und Fortbildung insbesondere zu Themen der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe
- (8) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Alten-, Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe, Mitarbeit in den entsprechenden Gremien
- (9) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Gremien und Spitzenverbänden und staatlichen und kommunalen Verwaltungen bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- (10) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen auch auf internationaler Ebene
- (11) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität
- (12) Beteiligung an internationalen Hilfsprojekten insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit
- (13) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- (14) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- (15) Förderung der Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt und deren Aufgaben
- (16) Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- (17) Förderung der Bildungsarbeit der Arbeiterwohlfahrt Schwaben

### **§3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den Betrieb von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich, wie z. B.:
  - Alten- und Pflegeheime
  - Seniorenwohnungen
  - Ambulante Pflegedienste und Sozialstationen
  - Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe
  - Kindertageseinrichtungen
  - Fachkliniken für suchtkranke Menschen
  - Einrichtungen für psychisch kranke, behinderte, von Behinderung bedrohte und sozial bedürftige Menschen
  - Beratungsstellen
  - Fort- und Weiterbildungsstätten
  - Freizeistätten
- das Angebot an Jugendfreizeiten und Mutter-Kind-Kuren
- Schaffung von Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
- Errichtung von Ausbildungsplätzen und Ausbildungsstätten
- Durchführung von Kursen, Seminaren sowie Förderung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Mitarbeit in Gremien der öffentlichen Hand sowie Anregung von und Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- Förderung wissenschaftlicher Forschung
- Teilnahme an Konferenzen, Tagungen, Fachausschüssen usw.
- Durchführung von Entwicklungs-, Auslands- und Katastrophenhilfe
- Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen u. Ä. begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.  
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich.

Das Gebiet eines Kreisverbandes soll dem eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt entsprechen.

- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bezirks-, Landes- und Bundeskonferenzen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erklären. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder mehrerer Kreisverbände erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand; der Landesverband ist hierüber zu informieren. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand.
- (13) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

## **§5 Bezirksjugendwerk**

- (1) Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Das Bezirksjugendwerk ist ideell und sachlich zu fördern.
- (3) Das Präsidium des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Prüfung der Finanzen gegenüber dem Bezirksjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisor\*innen des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung der Finanzen des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisor\*innen durchzuführen.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Bezirkskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Verwaltungsrat
- d) der Vorstand
- e) der Bezirksausschuss

## **§7 Bezirkskonferenz**

(1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände. Im Falle der Vertretung durch eine Doppelspitze darf das Stimmrecht nur gemeinsam ausgeübt werden.
- c) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (im Rahmen der in der zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung abgerechneten Beiträge) vom Präsidium festgesetzt. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 % vertreten sein.
- d) einer/einem Vertreter\*in des Bezirksjugendwerkes
- e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder
- f) Die Vertreter\*innen des Bezirksjugendwerkes sowie die Beauftragten der korporativen Mitglieder nehmen an der Konferenz beratend teil.
- g) Die Mitglieder des Vorstandes der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben nehmen an der Konferenz beratend teil. Sie haben Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Bezirkskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder des Bezirksausschusses bzw. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bezirkskonferenz berät und beschließt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Bezirksverband und beschließt die Mustersatzung für Kreisverbände in ihrem Bereich.



Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt, soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht.

Die Bezirkskonferenz – in dringenden Fällen der Bezirksausschuss – beschließt Anträge an die Landes- und Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt. Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bezirksverbandes sowie dessen Auflösung.

- (4) Die Bezirkskonferenz nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über deren Entlastung.

- (5) Sie wählt das Präsidium, mindestens zwei Revisor\*innen die Delegierten zur Landes- und Bundeskonferenz sowie die Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes.

Die/der Vorsitzende\* und die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet unter diesen Bewerber\*innen eine Stichwahl statt.

Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts und zwei Beisitzer\*innen werden nach demselben Verfahren gewählt.

In Wahlgängen, in welchen mehr als eine Person zu wählen ist (weitere Präsidiumsmitglieder). Können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat\*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.

Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Präsidiums.

Hauptamtlich in einem Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband tätige Mitarbeiter\*innen dürfen beim Bezirksverband keine Präsidiums- oder Revisorenfunktion ausüben. Diese Unvereinbarkeit führt zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dasselbe gilt bei Anstellungs- bzw. Beschäftigungsverhältnissen bei zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen (§4 Abs. 1 dieser Satzung) oder bei Gesellschaften, an denen der Bezirksverband beteiligt ist.

- (6) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten an der Konferenz teilnehmen. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Geheime Abstimmung findet auf Beantragung statt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes und ist dem Landesverband bekannt zu geben.

- (7) Zwingende Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht (Registergericht) oder vom Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand im Sinne des §26 BGB vollziehen.  
Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (8) Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.
- (9) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

## **§8 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden des Präsidiums, drei stellvertretenden Vorsitzenden und zehn weiteren Präsidiumsmitgliedern.  
Dieses soll gebildet werden aus Vertreter\*innen aller Kreisverbände der AWO in Schwaben. Beide Geschlechter sollen, bezogen auf das gesamte Gremium, mit mindestens 40 % vertreten sein. Im Präsidiumsvorsitz (Vorsitzende\*r und dessen Stellvertreter\*innen) müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- (2) Die/der Vorsitzende des Präsidiums ist gleichzeitig Vorsitzende\*r des Verwaltungsrates.
- (3) Das Präsidium wählt weitere vier Mitglieder zum Verwaltungsrat, wobei mindestens zwei Mitglieder aus der Mitte des Präsidiums kommen müssen. Ein Vorschlagsrecht für Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht aus der Mitte des Präsidiums kommen, liegt beim Präsidium.

Für einen Vorschlag bedarf es der schriftlichen Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist eine Nachwahl durch das Präsidium durchzuführen.

- (4) Das Präsidium tagt in regelmäßigen Abständen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind.  
Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn die/der Vorsitzende des Präsidiums den Vorsitz führt.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums bzw. der/dem Stellvertreter\*in und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums endet mit Ablauf der ordentlichen Bezirkskonferenz, die auf die Bezirkskonferenz folgt, in der die Mitglieder des Präsidiums gewählt worden sind.
- (7) Das Präsidium fasst Beschlüsse über Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirksverbandes in verbandspolitischen Angelegenheiten und als sozialpolitischer Interessensverband.

Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) Die Förderung der Aufgaben, die gemäß §2 dieser Satzung Zweck des Vereins sind.
- b) Die Förderung und Unterstützung der Mitglieder des Vereins durch
  - Profilierung des sozialen Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements,
  - Unterstützung bei der Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen,
  - Aus- und Fortbildung sowie Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen.
- c) Die Stärkung der Rolle des Bezirksverbandes als sozialpolitischer Interessensverband, u. a. durch verbandspolitische Vertretungen gegenüber Politik, Verwaltung, gesellschaftlichen Organisationen und Öffentlichkeit sowie regionale Verankerung der AWO durch Mitwirkung in geeigneten Organisationen.
- d) Die politische und anwaltschaftliche Vertretung der Interessen sozial benachteiligter und von Problemlagen betroffener Menschen.
- e) Die Stellungnahme zu sozial- und bildungspolitischen Fragen und Entwicklungen.
- f) Die Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz.

- g) Die Beschlussfassung über die Verwendung des Teilbudgets „Vereinsangelegenheiten und verbandspolitische Tätigkeiten“.
  - h) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium.
  - i) Das Präsidium ist gegenüber den Kreisverbänden sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet.

Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben.

Das Präsidium oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
  - j) Das Präsidium ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes beratend teil.
  - (9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Aus seiner Mitte bestellt es eine/n Gleichstellungsbeauftragte\*n und eine/n Nachhaltigkeitsbeauftragte\*n und regelt deren Aufgaben. Zu wichtigen Themen kann das Präsidium aus seiner Mitte heraus weitere Beauftragte bestellen.
  - (10) Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
  - (11) Dem Präsidium gehört der Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§9 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht einschließlich der/des Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen. Die/der Vorsitzende des Präsidiums ist gleichzeitig Vorsitzende\*r des Verwaltungsrates.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende\*n.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Ablauf derjenigen Versammlung der Bezirkskonferenz, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied des Verwaltungsrates aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen werden. Dies gilt nicht für die/den Verwaltungsratsvorsitzende\*n.
- Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während der Dauer der Amtszeit, für die es bestellt worden ist, aus dem Verwaltungsrat aus, so beschränkt sich die Amtszeit des an seiner Stelle bestellten Mitgliedes des Verwaltungsrates auf die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Der Verwaltungsrat wird durch die/den Vorsitzende\*n oder bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende\*n unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, sofern keine anderen Mehrheiten vereinbart sind.
- Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Er muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 8) Die Verwaltungsratsmitglieder haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
- (10) Dem Verwaltungsrat gehört der Vorstand mit beratender Stimme an.

## **§10 Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates/Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Wahrung der im AWO-Leitbild verankerten Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt bei allen unternehmerischen Tätigkeiten des Verbandes und seinen Gliederungen.

- (1) Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse zu den unternehmerischen Aufgaben des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung, Steuerung und Kontrolle der sozialen Einrichtungen und Dienste des Bezirksverbandes im Rahmen der Zielvorgaben von Bezirkskonferenz und Präsidium. Der Verwaltungsrat ist den Satzungszwecken und dem wirtschaftlichen Wohl des Bezirksverbandes verpflichtet.
- (2) Der Verwaltungsrat hat unter anderem folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Entscheidung über unternehmerische Aufgaben von grundlegender Bedeutung, wie die Errichtung und Schließung von Einrichtungen und Diensten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
  - b) Bestellung und Abberufung des Vorstandes nach §26 BGB, Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes, Bestimmung der Amtszeit und die Genehmigung des Dienstvertrages für den Vorstand. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich Festlegung und Verteilung von Aufgabenbereichen unter den Vorstandsmitgliedern.
  - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstandes.
  - d) Strategische Steuerung und Kontrolle der operativen Betriebsführung sowie Beschlussfassung über wesentliche Maßnahmen der Betriebsorganisation im Einvernehmen mit dem Vorstand.
  - e) Bestellung der Abschlussprüfer.
  - f) Entgegennahme, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Geschäfts- und Lageberichtes sowie der Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung eines Jahresfehlbetrages.
  - g) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrates, die zusammen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden in die Gesellschaften entsandt werden, an denen der Bezirksverband beteiligt ist.
  - h) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.
- (3) Die/Der Vorsitzende vereinbart den Dienstvertrag mit dem Vorstand. Sie/Er vertritt auch den Bezirksverband bei Abschluss und Beendigung des Dienst-

vertrages gegenüber dem Vorstand sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und Führung von Prozessen gegen Mitglieder des Vorstandes. Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gem. §26 BGB ist hauptamtlich tätig. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder mehreren weiteren Mitgliedern, wobei beide Geschlechter vertreten sein müssen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist unter anderem zuständig für:
  - a) Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Verwaltungsrat.
  - b) Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für Präsidium und Verwaltungsrat.
  - c) Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins und der Zielvereinbarungen mit dem Verwaltungsrat.
- (4) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann der Vorstand besondere Vertreter\*innen im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

## **§12 Bezirksausschuss**

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präsidium
  - b) dem Vorstand
  - c) den Revisor\*innen
  - d) den Vorsitzenden bzw. ihren Stellvertreter\*innen der Kreisverbände, wobei im Falle der Vertretung durch eine Doppelspitze das Stimmrecht nur gemeinsam ausgeübt werden darf.

- (2) An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Geschäftsführer\*innen der Kreisverbände, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und eine/ein Vertreter\*in des Bezirksjugendwerkes sowie die Beauftragten der korporativen Mitglieder beratend teil.
- (3) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich in den Jahren, in denen keine Bezirkskonferenz stattfindet oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums, berät in Fragen grundsätzlicher Bedeutung und trifft Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes. Er wird vom Präsidium über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er nimmt die Berichte des Präsidiums, der Kreisverbände, des Bezirksjugendwerkes sowie der Vorsitzenden der Fachausschüsse entgegen.
- (4) Der Bezirksausschuss führt die Entscheidungen gern. §8 Abs. 10 und §9 Abs. 9 dieser Satzung herbei.
- (5) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

### **§13 Zusammenwirken der Vereinsorgane**

Verwaltungsrat und Vorstand haben Sorge hierfür zu tragen, dass zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von Bezirkskonferenz, Präsidium und Bezirksausschuss die notwendigen personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Mittel zur Verfügung stehen.



## **§14 Verteilung von Mitgliedsbeiträgen und Sammlungsmitteln**

- (1) Zur Aufbringung der Mittel, die der Bezirksverband für seine Aufgaben benötigt, dienen u. a. Mitgliedsbeiträge und Sammlungen.
- (2) Von den Erlösen aus Mitgliedsbeiträgen erhält der Bezirksverband 20 %.
- (3) Aus Sammlungen erhält der Bezirksverband 17,5 %.

## **§15 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger\*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§7) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Austritt, Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

## **§16 Verbandsstatut**

Das Verbandsstatut ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

## **§17 Aufsichtsrecht**

Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Landes- und Bundesverband an.

## **§18 Auflösung des Bezirksverbandes**

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. oder dem Landesverband Bayern e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst.

Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.







Bezirksverband  
Schwaben e.V.

Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband Schwaben e.V.  
Sonnenstraße 10  
86391 Stadtbergen  
Telefon 0821 43001-0  
[info@awo-schwaben.de](mailto:info@awo-schwaben.de)

[awo-schwaben.de](http://awo-schwaben.de)